

Satzung des Allgemeinen Turnvereins Dudweiler von 1882 e.V.

vom 6. Mai 1983 in der von der Mitgliederversammlung am 28. Oktober 2011
beschlossenen Änderungsfassung.

Gliederung

I. Name und Sitz

- § 1 Name
- § 2 Sitz
- § 3 Vereinsregister
- § 4 Mitgliedschaft des Vereines

II. Zweck und Aufgaben des Vereines

- § 5 Zweck des Vereines
- § 6 Aufgaben des Vereines

III. Mitglieder

- § 7 Mitgliedschaft
- § 8 Aufnahme
- § 9 Beendigung der Mitgliedschaft
- § 10 Freiwilliger Austritt
- § 11 Ausschluss
- § 12 Einspruchsrecht
- § 13 Mitgliedsbeiträge
- § 14 Rechte der Mitglieder
- § 15 Pflichten der Mitglieder

IV. Aufbau

- § 16 Abteilungen
- § 17 Leitung der Abteilungen

V. Verwaltung des Vereines

- § 18 Organe

V.1 Mitgliederversammlung

- § 19 Mitgliederversammlung

V.2. Der Sportrat

- § 20 Sportrat

VI. Der Vorstand

- § 21 Vorstand
- § 22 Wahlen
- § 23 Geschäftsführender Vorstand,
Geschäftsführung
- § 24 Ehrenamt
- § 25 Aufgabenverteilung
- § 26 Kassenprüfungen
- § 27 Satzungsänderungen
- § 28 Auflösung des Vereines

1. Name und Sitz

§ 1 Name

(1) Der Verein führt den Namen Allgemeiner Turnverein Dudweiler von 1882 e.V. (ATVD).

(2) Er wurde wieder gegründet am 14. Dezember 1955. Er ist Rechtsnachfolger der früheren Dudweiler Turnvereine Turnverein von 1882, Turnerbund von 1892, Turn- und Spielclub von 1902 und Allgemeiner Turnverein von 1906.

§ 2 Sitz

Der Sitz des Vereins ist Saarbrücken-Dudweiler.

§ 3 Vereinsregister

Der Verein ist laut Beschluß der Generalversammlung vom 25. Januar 1956 zur Erlangung der Rechtsfähigkeit in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Saarbrücken – Reg.Nr.17 VR 2426 – eingetragen.

§ 4 Mitgliedschaft des Vereins

Er ist Mitglied des Saarländischen Turnerbundes (STB) im Deutschen Turnerbund (DTB).

II. Zweck und Aufgaben des Vereins

§ 5 Zweck des Vereins

(1) Der Verein verfolgt unter Ausschluß parteipolitischer und konfessioneller Bestrebungen ausschließlich und unmittelbar gemeinützige Zwecke im Sinne des Absatzes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung die Förderung des Sports durch das Angebot einer breiten Auswahl von Sportarten für seine Mitglieder zur Erhaltung der Gesundheit und Fitness und Förderung persönlicher und sozialer Kompetenzen durch Training und Wettkämpfe, insbesondere bei Kindern und Jugendlichen, und durch die Pflege sozialer Kontakte und der Gemeinschaft der Mitglieder.

(2) Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie wirtschaftliche Zwecke.

(3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(4) Die Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Der Vorstand ist berechtigt, bei Bedarf eine Vergütung nach Maßgabe einer Aufwandsentschädigung im Sinne des § 3 Nr. 26a EStG zu beschließen.

§ 6 Aufgaben des Vereins

Der Verein hat im Rahmen der Zweckbindung nach § 5 insbesondere folgende Aufgaben:

a) Durchführung sportlicher Ausbildung zu Einzel- und Mannschaftswettbewerben in Zusammenarbeit mit dem zuständigen Fachverband, aber auch zur reinen Körperertüchtigung im Sinne des Breitensports,

b) Durchführung von Werbeveranstaltungen für den Sport,

- c) Planung und Erhaltung, sowie sinnvoller, den Bedürfnissen des Vereins angemessener Ausbau der Sportanlagen sowie der vereinseigenen Gebäude,
- d) Versicherungsschutz seiner Mitglieder,
- e) Förderung und Unterstützung auch der nicht im Verein betriebenen Sportarten, soweit, dies mit den Vereinsinteressen vereinbar ist und
- f) Kooperation, Ausbau und Pflege der Beziehungen mit anderen örtlichen, regionalen, überregionalen und internationalen Vereinen und Verbänden und Einrichtungen.

Der Verein vertritt den Amateurgedanken und steht auf dem Boden der Völkerverständigung.

III. Mitglieder

§ 7 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede Person gleich welchen Geschlechtes, Rasse, Konfession oder politischer Zugehörigkeit werden. Die Mitgliedschaft im Verein ist freiwillig.
- (2) Bei Minderjährigen ist die schriftliche Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich.
- (3) Die Mitgliedschaft ist weder erblich noch übertragbar. Die Ausübung der Mitgliedschaftsrechte kann nicht einem anderen übertragen werden.
- (4) Der Verein führt
 - aktive Mitglieder(ab 18 Jahren),
 - jugendliche Mitglieder (bis zum 18. Lebensjahr),
 - inaktive Mitglieder (ohne Altersbegrenzung) und
 - auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung ernannte Ehrenmitglieder (ohne Altersbegrenzung).

§ 8 Aufnahme

- (1) Die Aufnahme erfolgt schriftlich durch förmliche Beitrittserklärung, die ausgefüllt bei der Geschäftsstelle des Vereins einzureichen ist. Mit der Aufnahme entstehen die Mitgliedschaftsrechte und -pflichten aus dieser Satzung (vgl. insbesondere §§ 14 und 15).
- (2) Über die Aufnahme eines Mitgliedes in den Verein entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit der Anwesenden.
- (3) Die Aufnahme in den Verein erfolgt durch die Aushändigung der Aufnahmebestätigung an das Mitglied. Ferner ist jedem Mitglied auf Wunsch bei Eintritt eine Satzung auszuhändigen. Die Mitgliedschaft wird erst bei der Zahlung der Aufnahmegebühr und des ersten Beitrages wirksam. Die Aufnahmegebühr ergibt sich aus § 13 Abs. 3 dieser Satzung.
- (4) Die Ablehnung eines Aufnahmeantrages muß dem Antragsteller schriftlich mitgeteilt werden. Er hat Einspruchsrecht gegen die Ablehnung an die Mitgliederversammlung.

§ 9 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitglieds, durch freiwilligen Austritt, Ausschluß aus dem Verein oder Verlust der Rechtsfähigkeit der juristischen Person.

§ 10 Freiwilliger Austritt

(1) Der freiwillige Austritt eines Mitgliedes aus dem Verein ist dem Vorstand schriftlich mitzuteilen und steht jedermann jederzeit unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist zu. Der Vorstand kann Ausnahmen von der Einhaltung der Kündigungsfrist zulassen. Nach Ablauf der Kündigungsfrist erlöschen die Rechte und Pflichten des Mitglieds dem Verein gegenüber.

(2) Dem Austritt aus dem Verein wird durch den Vorstand nur dann entsprochen, wenn das Mitglied dem Verein gegenüber seinen Verpflichtungen nachgekommen ist. Hierzu zählt insbesondere die Zahlung der fälligen Mitgliedsbeiträge sowie die Rückgabe vereinseigenen Inventars.

§ 11 Ausschluß

Der Ausschluß eines Mitgliedes wird durch den Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit der Anwesenden beschlossen, wenn

- a) das Mitglied trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit seinen Mitgliedsbeiträgen im Rückstand bleibt, es sei denn, daß aus sozialer Notlage vom Vorstand Stundung oder Erlaß angeordnet ist,
- b) das Mitglied seine Mitgliedschaft mißbraucht, das Ansehen und die Interessen des Vereins schädigt, die sportliche Fairneß erheblich verletzt oder gegen die Anordnungen des Vorstandes bzw. Beschlüsse der Mitgliederversammlung verstößt,
- c) das Mitglied sich strafbare Handlungen innerhalb oder außerhalb des Vereins zuschulden kommen läßt.

Der Ausschluß ist dem Betreffenden unter Angabe der Gründe schriftlich durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen.

§ 12 Einspruchsrecht

(1) Dem Ausgeschlossenen steht innerhalb einer Frist von einem Monat nach Zustellung des Ausschlußbescheides das Recht des Einspruches zu.

(2) Dieser Einspruch muß schriftlich und begründet an den Vorstand gerichtet sein. Über den Einspruch entscheidet die nächste Mitgliederversammlung. Der Einspruch hat aufschiebende Wirkung.

(3) Wird Einspruch nicht oder nicht rechtzeitig eingelegt, gilt dies als Unterwerfung unter den Beschluß über den Ausschluß, so daß die Mitgliedschaft als beendet gilt.

§ 13 Mitgliedsbeiträge

(1) Die Höhe der Mitgliedsbeiträge richtet sich nach den Bedürfnissen des Vereins und wird nach Maßgabe einer von der Mitgliederversammlung zu beschließenden Beitragsordnung erhoben.

(2) Der Vorstand schlägt die Höhe des Beitrages und der Aufnahmegebühr sowie den Inhalt der Beitragsordnung der Mitgliederversammlung vor, die darüber einen Beschluß mit einfacher Stimmenmehrheit der Anwesenden herbeiführt.

§ 14 Rechte der Mitglieder

(1) Jedes Mitglied über 18 Jahre ist berechtigt, mit Sitz und Stimme an den Versammlungen des Vereins teilzunehmen. Alle Mitglieder sind berechtigt, an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und seine Einrichtungen und Begünstigungen zu den vorgeschriebenen Bedingungen zu benutzen.

Es steht jedem Mitglied frei, in welcher Abteilung oder Sparte es sich betätigen will, sofern die jeweilige Kapazität dies zuläßt.

(2) Alle Mitglieder über 18 Jahre haben das aktive und passive Wahlrecht in der Mitgliederversammlung.

(3) Jugendliche werden durch die Jugendvertreterin/den Jugendvertreter, die/der mindestens 14 Jahre alt sein muß, in den Vereinsorganen vertreten. Näheres regelt die von der Mitgliederversammlung zu beschließende Jugendordnung.

§ 15 Pflichten der Mitglieder

Pflichten der Vereinsmitglieder sind

- a) die Zahlung der Vereinsbeiträge,
- b) die Beachtung der Vereinssatzung,
- c) die Beachtung der Anordnungen des Vorstandes der Beschlüsse der Mitgliederversammlungen und
- d) die Förderung der in der Satzung festgelegten Grundsätze des Vereins. Außerdem erkennen die Mitglieder die Satzung des Fachverbandes an, dem der Verein bzw. die einzelnen Abteilungen angehören. Das gleiche gilt auch hinsichtlich der Dachorganisation, welcher der Fachverband angehört.

IV. Aufbau

§ 16 Abteilungen

Der Verein gliedert sich in Sparten, die sich zu Abteilungen zusammenschließen können. Die Bildung von Abteilungen bedarf - ebenso wie deren Auflösung - der Bestätigung durch die Mitgliederversammlung.

§ 17 Leitung der Abteilungen

(1) Die einzelnen Abteilungen des Vereins werden von einer Abteilungsleiterin/ einem Abteilungsleiter geführt.

(2) Abteilungsleiterinnen/Abteilungsleiter werden von den Mitgliedern der jeweils dort vertretenen Sparten alle zwei Jahre gewählt. Sie gehören dem Sportrat an.

V. Verwaltung des Vereins

§ 18 Organe

Die Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Vorstand und
- c) der Sportrat.

V.1. Die Mitgliederversammlung

§ 19 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist die oberste Instanz des Vereins. Ihre Beschlüsse sind für alle Mitglieder bindend. Sie hat das Recht, gefaßte Beschlüsse wieder aufzuheben.

(2) Mitgliederversammlungen finden mindestens einmal jährlich statt. Sie sind durch den Vorstand mindestens drei Wochen vorher schriftlich verbindlich einzuberufen.

(3) Die Mitgliederversammlung hat u.a. zum Gegenstand der Tagesordnung

1. die Verlesung und Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung,
2. die Entgegennahme der Jahresberichte,
3. die Entlastung des Vorstandes,
4. die Neuwahl des Vorstandes,
5. die Bestätigung der von den Abteilungen gewählten Abteilungsleiterinnen/Abteilungsleitern,
6. die Wahl von zwei Kassenprüferinnen/Kassenprüfern,
7. den Beschluß einer Beitragsordnung,
8. den Beschluß einer Ehrenordnung und
9. den Beschluß einer Jugendordnung.

(4) Neuwahlen und Bestätigungen für alle Vereinsämter finden alle zwei Jahre statt.

(5) Über alle Mitgliederversammlungen ist ein Protokoll zu führen und durch die Präsidentin/den Präsidenten, die Vizepräsidentin/Vizepräsidenten für Finanzen und Immobilie, die Vizepräsidentin/Vizepräsidenten für Sport und die Protokollführerin/den Protokollführer zu unterzeichnen. Die Protokollführerin/Den Protokollführer bestimmt der Vorstand.

(6) Außerordentliche Mitgliederversammlungen können durch den Vorstand jederzeit einberufen werden. Der Vorstand ist zur Einberufung verpflichtet, wenn 10 % der Mitglieder die Einberufung unter Angabe von Gründen schriftlich mit ihrer Unterschrift beantragen.

(7) Die Mitgliederversammlung ist beschlußfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen ist und wenn mindestens 20 Mitglieder anwesend sind. Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlußfähig, ist innerhalb von drei Monaten eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, die mit der Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig ist.

(8) Die Mitgliederversammlung faßt ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

(9) Anträge an die Versammlung sind spätestens 14 Tage vor dem Tag der Mitgliederversammlung der Präsidentin/dem Präsidenten schriftlich zuzustellen.

V.2. Der Sportrat

§ 20 Sportrat

(1) Der Sportrat besteht aus

- a) der Vizepräsidentin/dem Vizepräsidenten für Sport,

- b) sämtlichen Abteilungsleiterinnen/Abteilungsleitern und Leiterinnen/Leitern eigenständiger Sparten,
 - c) der/dem Gerätewartin/Gerätewart,
 - d) der/dem Platzwartin/Platzwart.
- (2) Vorsitzende/Vorsitzender des Sportrates ist die Vizepräsidentin/der Vizepräsident für Sport, im Vertretungsfall deren/dessen Vertreter.
- (3) Alle Mitglieder des Vorstandes haben das Recht, jederzeit an den Sitzungen des Sportrates mit beratender Stimme teilzunehmen und das Wort zu ergreifen. Der Sportrat oder seine/sein Vorsitzende/Vorsitzender können unter Angabe einer entsprechenden Begründung beantragen, daß ein Mitglied des Vorstandes in bedeutsamen Einzelfällen an den Sitzungen des Sportrates zur Erteilung von Auskünften und zur Beratung teilnimmt.
- (4) Der Sportrat koordiniert den gesamten Sportbetrieb und ist durch die Vizepräsidentin/den Vizepräsidenten für Sport im Vorstand vertreten. Das Nähere regelt der Geschäftsverteilungsplan gem. § 25 dieser Satzung.

V.3. Der Vorstand

§ 21 Vorstand

- (1) Der Vorstand setzt sich zusammen aus
- a) der Präsidentin/dem Präsidenten,
 - b) der Vizepräsidentin/dem Vizepräsidenten,
 - c) der Vizepräsidentin/dem Vizepräsidenten für Finanzen und Immobilie,
 - d) der Vizepräsidentin/dem Vizepräsidenten für Sport,
 - e) der Referentin für Frauen,
 - f) der Referentin/dem Referenten für Jugend,
 - g) der Referentin/dem Referenten für Öffentlichkeitsarbeit und
 - h) bis zu fünf Beisitzerinnen/Beisitzern, denen nach Bedarf auf der Grundlage der vom Vorstand zu beschließenden Geschäftsverteilung einzelne Aufgaben der Gestaltung der Arbeit des Vereines übertragen werden sollen(z.B. Organisation von Veranstaltungen, Mitgliederbetreuung, Kulturarbeit).

Für die Vizepräsidenten wird von der Mitgliederversammlung jeweils eine Stellvertreterin/ein Stellvertreter aus dem Kreis der übrigen Mitglieder des Vorstandes – unter Ausnahme der Präsidentin/des Präsidenten und der weiteren Vizepräsidenten - bestellt.

(2) Die Präsidentin/Der Präsident wird durch die Vizepräsidentin/den Vizepräsidenten, die Vizepräsidentin/den Vizepräsidenten für Finanzen und Immobilie und die Vizepräsidentin /den Vizepräsidenten für Sport in dieser Reihenfolge vertreten. Bei deren Verhinderung treten die für sie jeweils bestellten Vertreter ein.

(3) Es ist die Aufgabe des Vorstandes, den Verein zu verwalten. Die spezielle Aufgabenverteilung regelt der Geschäftsverteilungsplan gemäß § 25 dieser Satzung.

(4) Der Vorstand soll eine Finanzordnung, eine Vergütungsordnung und eine Geschäftsordnung für die Arbeit der Vereinsorgane und der Geschäftsstelle beschließen.

(5) Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte der ihm satzungsmäßig angehörenden Mitglieder anwesend sind. Die Abstimmungen im Vorstand erfolgen mit

einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der Präsidentin/des Präsidenten den Ausschlag.

§ 22 Wahlen

(1) Für die Entlastung des Vorstandes und für die Wahl der Präsidentin/des Präsidenten ist zur Leitung der Versammlung aus deren Mitte ein Versammlungsleiter mit einfacher Stimmenmehrheit zu wählen.

(2) Der Vereinsvorstand wird auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt im Amt bis zur Neuwahl. Das gleiche gilt für die Ämter der Gerätewartin/des Gerätewarts und der Platzwartin/des Platzwerts, wenn sie nicht auf vertraglicher Grundlage zu ihrer Tätigkeit verpflichtet sind.

(3) Die Wahl erfolgt mit der Stimmenmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit erfolgt ein zweiter Wahlgang, danach entscheidet das Los. Die Wahl erfolgt per Akklamation. Geheime Abstimmung findet statt, wenn sich auf entsprechenden Antrag aus der Versammlung die Mehrheit der anwesenden Mitglieder dafür ausspricht.

(4) Eine vorherige Abberufung vor Ablauf der zweijährigen Amtszeit durch die Mitgliederversammlung ist statthaft. Wiederwahl ist zulässig.

(5) Ein Auszug aus dem Protokoll der mit Neuwahlen bzw. Satzungsänderungen verbundenen Mitgliederversammlungen ist dem Vereinsregister bei Amtsgericht Saarbrücken zu übersenden.

§ 23 Geschäftsführender Vorstand, Geschäftsführung

(1) Vereinsvorstand im Sinne des § 26 des BGB sind

a) die Präsidentin/der Präsident,

b) die Vizepräsidentin/der Vizepräsident für Finanzen und Immobilie und

c) die Vizepräsidentin/der Vizepräsident für Sport.

Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeweils zwei von Ihnen zusammen sind vertretungs- und zeichnungsberechtigt, wobei sich jeweils die Präsidentin/der Präsident unter Ihnen befinden muß.

(2) Das Geschäftsjahr des Vereins ist ein Kalenderjahr.

(3) Der Vorstand ist berechtigt, eine hauptamtliche Geschäftsführerin/einen hauptamtlichen Geschäftsführer einzustellen. Diese/Dieser nimmt mit beratender Stimme an den Vorstandssitzungen teil.

§ 24 Ehrenamt

Alle Ämter in Vorstand und Sportrat, soweit sie nicht auf einer vertraglichen Grundlage beruhen, sind Ehrenämter und können von allen Mitgliedern ausgeübt werden, sofern diese geschäftsfähige Personen sind und die bürgerlichen Ehrenrechte besitzen.

§ 25 Aufgabenverteilung

Die Aufgaben der Vorstandsmitglieder, des Sportrates sowie zu bildender Ausschüsse regelt ein Geschäftsverteilungsplan. Er kann durch den Vorstand beschlossen und geändert werden. Für diesbezügliche Beschlüsse gilt § 21 Abs. 5 der Satzung entsprechend.

§ 26 Kassenprüfungen

(1) Von der Mitgliederversammlung werden zwei Kassenprüferinnen/Kassenprüfer auf die Dauer von zwei Jahren gewählt.

(2) Sie haben die Pflicht und das Recht, die Kassengeschäfte des Vereins laufend zu überwachen und den Jahresabschluss zu überprüfen. Sie berichten darüber schriftlich der Mitgliederversammlung und stellen den Antrag auf Entlastung der Vizepräsidentin/des Vizepräsidenten für Finanzen und Immobilie.

§ 27 Satzungsänderungen

Über Änderungen der Satzung beschließt die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder. Die Änderungen der Satzung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Eintragung in das Vereinsregister.

§ 28 Auflösung des Vereins

(1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zwecke besonders einberufenen Versammlung mit Dreiviertelmehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Diese Versammlung ernennt einen oder mehrere Liquidatoren, die in das Vereinsregister einzutragen sind.

(2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für turnerische oder sonstige sportliche Zwecke. Hierüber beschließt die Mitgliederversammlung, die über die Auflösung beschlossen hat, mit einfacher Stimmenmehrheit.

Dudweiler, den 28. Oktober 2011

Für den Vorstand

Karl Heinz Lermen
Präsident -

Helmut Blauth
Vizepräsident für Finanzen und Immobilie

Dirk Ackermann
Vizepräsident für Sport

Beitragsordnung des ATV Dudweiler

§ 1 Beiträge

Der ATVD erhebt zur Deckung seiner Kosten Beiträge von seinen Mitgliedern. Die Höhe dieser Beiträge richtet sich jeweils nach

- den finanziellen und wirtschaftlichen Erfordernissen des Vereines
- der Art der Mitgliedschaft und der jeweiligen Leistungsfähigkeit einzelner Mitgliedergruppen.

Über die Höhe der Beiträge, des Sonderbeitrages und der Aufnahmegebühr sowie deren Veränderungen hat die Mitgliederversammlung des Vereines zu entscheiden.

Die Höhe der Beiträge ist der Anlage zu entnehmen.

§ 2 Zusatzbeiträge

Abteilungen und Gruppen des Vereines können, wenn die Kosten ihres Übungsbetriebes über das normale Maß hinausgehen, Zusatzbeiträge erheben.

Das gleiche gilt für Kurse, bei denen ein erhöhter Aufwand auszugleichen ist. Die Höhe dieser Beiträge ergibt sich ebenfalls aus der Anlage.

§ 3 Aufnahmegebühr

Beim Eintritt in den Verein wird eine einmalige Aufnahmegebühr erhoben. Die Höhe ergibt sich aus der Anlage.

§ 4 Sonderbeiträge

(1) Eine Staffelung der Beiträge innerhalb der sozialen Strukturen der Mitglieder (Familien, Rentner, Schüler, Studenten – nicht Seniorenstudium -, Auszubildende, Wehr- und Zivildienstleistende, Arbeitslose und Sozialhilfeempfänger) ist gegen Nachweis zugelassen. Der Nachweis, aus dem sich ergibt, dass die Voraussetzungen zur Erhebung eines geringeren Mitgliedsbeitrages noch bestehen, ist vorzulegen.

(2) **Jährlich nachzuweisen** ist der Status von Auszubildenden und Studenten.

Lediglich ein **einmaliger Nachweis** ist erforderlich für Rentner und Versorgungsempfänger.

Der Sonderbeitrag für Bezieher von Sozialhilfe und Bezieher von Arbeitslosengeld oder –hilfe gilt nur für den Zeitraum, in dem Sozialhilfe, Arbeitslosengeld oder Arbeitslosenhilfe bezogen wird. Ein entsprechender Nachweis kann vom Vorstand verlangt werden.

(3) Für die Beitragshöhe ist der am Fälligkeitstag bestehende Mitgliederstatus maßgebend. Soweit dem Verein kein entsprechender Nachweis eingereicht wird, der einen geringeren Beitrag rechtfertigt, ist der für erwachsene Mitglieder festgesetzte Betrag zu entrichten.

Mit Erreichen des 18. Lebensjahres wird automatisch der Erwachsenenbeitrag erhoben. Ausgenommen hiervon sind die Fälle, in denen formlos, aber schriftlich ein Antrag gemäß Absatz (1) und (2) der Beitragsordnung gestellt wird.

§ 5 Zahlungsweise

Der Beitrag ist vierteljährlich im Voraus jeweils zum 1. der Monate Januar, April, Juli und Oktober eines Kalenderjahres fällig. Die Zahlung erfolgt grundsätzlich per Lastschriftverfahren. Für Mahnungen und nicht eingelöste Lastschriften ist der Verein berechtigt, entstehende Auslagen dem Mitglied zu belasten. Wird trotz Mahnung der fällige Beitrag nicht bezahlt, ist das Mitglied gemäß § 11 der gültigen Satzung aus dem Verein auszuschließen.

Die Beitragsordnung, basierend auf dem Beschluss der Mitgliederversammlung vom 08.06.2001 tritt mit Wirkung vom am 01.01.2002 in Kraft.

Günther Dorscheid
Präsident

Helmut Blauth
Vizepräsident Finanzen

Ehrenordnung des ATV Dudweiler

1. Langjährige Mitgliedschaft

- (1) Jedes Mitglied erhält für
25 jährige ununterbrochene Mitgliedschaft im ATVD die **silberne Vereinsnadel**,
40jährige ununterbrochene Mitgliedschaft im ATVD die **goldene Vereinsnadel**, und
50jährige ununterbrochene Mitgliedschaft im ATVD die **goldene Ehrennadel**.
- (2) Die Mitgliedsjahre in anderen Turnvereinen werden den ATVD - Mitgliedsjahren hinzuge-
rechnet, wenn diese Mitgliedschaft beim Vorstand angemeldet und belegt wird.
- (3) Wenn eine Mitgliedschaft im ATVD aus politischen oder ähnlichen Gründen nicht möglich
ist oder war, werden die Mitgliedsjahre in anderen Dudweiler Sportvereinen anerkannt.
- (4) Für eine Ehrung zählt nur eine ununterbrochene Mitgliedschaft. Im Falle einer
Unterbrechung der Zugehörigkeit zum ATVD - gleich aus welchen Gründen - werden nur die
bis zur Ehrung nicht unterbrochenen Mitgliedsjahre berücksichtigt.
- (5) Für weitere Ehrungen behält sich der Vorstand geeignete Maßnahmen vor.
- (6) Bei allen Ehrungen ist eine Urkunde auszuhändigen.
- (7) Die silberne und goldene Vereinsnadel sowie die goldene Ehrennadel können bei besonde-
ren Verdiensten vor Ablauf der normalen Ehrungsfrist verliehen werden.

2. Ehrenmitgliedschaft

- (1) Zu Ehrenmitgliedern mit allen Rechten, ohne Pflichten können Mitglieder aufgrund langjähri-
ger Verdienste oder außergewöhnlichen Leistungen auf Antrag des Vorstandes durch die
Mitgliederversammlung ernannt werden.
- (2) Weitere Ehrungen – z.B. Ehrenpräsident – können auf Antrag des Vorstandes durch die
Mitgliederversammlung verliehen werden.

3. Sportliche Ehrungen

- (1) Sportliche Ehrungen werden für das jeweils laufende Jahr bei der Mitgliederversammlung
oder einem anderen vom Vorstand auszuwählenden Anlass vorgenommen.
- (2) Die Art und Weise der sportlichen Ehrung sind dem Vorstand vorbehalten.

4. Geburtstage

- (1) Beim 60. Geburtstag wird mit einer ATVD – Glückwunschkarte gratuliert. Bei sonstigen
Geburtstagen - außerhalb des Abs. 2 - wird **grundsätzlich** nicht gratuliert
- (2) Beim 70., 75., 80., 85., 90. und allen weiteren darauffolgenden Geburtstagen wird mit
Blumen oder Präsenten möglichst durch ein Vorstandsmitglied persönlich gratuliert.

5. Hochzeiten

Die Gratulation bei Hochzeiten ist Angelegenheit der Abteilungen oder Sparten.

6. Trauerfälle

Der Vorstand kondoliert bei Trauerfällen nach eigenem Ermessen.

Dudweiler, 19. November 2010

Karl Heinz Lermen
Präsident